



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/007/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP Satzung des Landkreises Görlitz zur Finanzierung der Fraktionen des
 Kreistages und zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Görlitz zur Finanzierung der Fraktionen des Kreistages und zur Änderung der Entschädigungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	
Veranschlagt unter Budget	80.01 – 11.1.1.01.443110
Belastung der Folgejahre	124.628,50 €

Begründung

1. Grundlage und Zweck der Fraktionsfinanzierungssatzung

Im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts hat der Gesetzgeber zur Vereinheitlichung der Finanzierung der Fraktionen in den Gemeinden und Landkreisen die Ermächtigung zum Erlass einer Fraktionsfinanzierung in die Sächsische Gemeindeordnung und die Sächsische Landkreisordnung aufgenommen. Von dieser Verordnungsermächtigung (für die Landkreise in § 68 Abs. 1 Nr. 6a SächsLKrO) hat das Sächsische Staatsministerium des Innern in 2023 durch Erlass der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung Gebrauch gemacht. Danach haben auch die Landkreise die Finanzierung der Fraktionen durch Satzung zu regeln. Als Mindestbetrag ist für die Landkreise eine Summe von 0,50 Euro je Einwohner festgelegt. Nach der Übergangsbestimmung der Verordnung sind die bisherigen Regelungen bis 31. Dezember 2024 entsprechend neu zu fassen.

Da die Fraktionsfinanzierung bisher nur als Anlage zur Entschädigungssatzung geregelt ist, muss die Neuregelung nun vollständig in Satzungsform erfolgen. Da gleichzeitig die bisherigen Regelungen der Entschädigungssatzung zu streichen sind, soll die Satzungsregelung als Artikelsatzung erfolgen. In Artikel 1 ist danach die neue Fraktionsfinanzierungssatzung enthalten, in Art. 2 werden die entsprechenden Regelungen der Entschädigungssatzung aufgehoben und Art. 3 bestimmt den Inkrafttretenszeitpunkt

2. Erläuterung der Satzungsregelungen im Einzelnen

Zu Art. 1 § 1

§ 1 Satz 1 bestimmt den Grundsatz der Fraktionsfinanzierung. Satz 2 gibt das Ergebnis der vom Kreistag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung zu treffende Ermessensentscheidung über die Verteilung der Fraktionsmittel als Geld- oder Sachleistungen wieder. Danach hat der Kreistag über den Anteil der Fraktionsmittel an Geld- und Sachleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Als Sachleistungen ist insbesondere die kostenfreie Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten, kommunalen technischen Einrichtungen, Geschäfts- und Bürobedarf sowie Print- und Onlinemedien genannt. Da bisher die Finanzierung der Fraktionen ausschließlich durch Geldleistungen erfolgt ist spricht dies für einen Beibehaltung der Finanzierungsgestaltung. Dies gilt umso mehr als die in der Landkreisverwaltung zur Verfügung stehende Raum- und Sachausstattung über keine ausreichend geeigneten Möglichkeit verfügt, um dies den Fraktionen zur Verfügung stellen zu können. Soweit überhaupt Beratungsräume zur Verfügung stehen, sind diese so innerhalb der Verwaltungsgebäude integriert, dass die Bewirtschaftungs- und Nutzungskosten durch Erweiterung der Öffnungszeiten des gesamten Verwaltungsgebäudes die auf die Fraktionsmittel anzurechnenden Leistungen unverhältnismäßig belasten würden. Dies würde den Anteil der Geldleistungen erheblich schmälern und damit die Entscheidungsfreiheiten der Fraktion zur Verwendung Ihren Mittel deutlich einschränken. In Abwägung dieser Gesamtumstände erscheint es deshalb für angemessen, die Finanzmittel ausschließlich als Geldleistungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 1 § 2

Die Regelung trifft als Kernbestandteil der Fraktionsfinanzierung die Grundsätze der Aufteilung der Gesamtmittel. Dabei wird zunächst bestimmt, dass der Landkreis nur den nach der Sächsischen Fraktionsfinanzierung vorgeschriebenen Mindestbetrag von 0,50 Euro je Einwohner zur Verfügung stellt. Ein höherer Betrag erscheint angesichts der Haushaltslage des Landkreises nicht gerechtfertigt. Er liegt zudem etwas über den bisher zur Verfügung gestellten Mittel. Gleichzeitig soll der Betrag aber über die gesamte Wahlperiode von fünf Jahren beibehalten werden. Da von einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen ist, bedeutet das auch eine kontinuierliche Anhebung des Betrags je Einwohner über den Zeitraum der Wahlperiode.

Die Aufteilung der Mittel ist dann entsprechend der Vorgaben der Verordnung in einen größenunabhängigen Sockelbetrag und einen auf die Mitgliederzahlen der Fraktionen bezogenen Erweiterungsbetrag aufgeteilt. Auf den Sockelbetrag sollen 30 % des Gesamtbetrags entfallen. Das entspricht etwa der bisherigen Aufteilung der Mittel.

Zu Art. 1 § 3

Als Zahlungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum des Bestehens der Fraktion, längstens aber die Wahlperiode vorgesehen

Zu Art. 1 § 4

Die Bestimmungen des Zahlungszeitpunkts entspricht den bisherigen Regelungen.

Zu Art. 1 § 5

Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Verwendungszwecks sind die Vorgaben der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung. Detailliertere Ausführungen würden die Satzung überfrachten zumal hier eine Vielzahl von Einzelfällen in Betracht kommt und diese fortlaufend zu aktualisieren wären. Es sollen deshalb Verwaltungshinweise ausgearbeitet werden, die den Fraktionen zur Unterstützung der sachgerechten Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden. Durch den Hinweis auf die Regelungen des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts soll deutlich gemacht werden, dass das Handeln der Fraktionen bei der Mittelverwendungen uneinschränkt diesen Vorschriften unterliegt. Die weiteren Regelungen der Satzung bestimmen unter Übernahme der Regelungen der Fraktionsfinanzierungsverordnung die jährliche Erstellung eines Verwendungsnachweises, deren Prüfung und das weitere Verfahren bis hin zu möglichen Rückerstattungsverpflichtungen.

Zu Art. 2 § 1

Mit der Bestimmung wird die bisherige Regelung der Entschädigungssatzung zur Fraktionsfinanzierung aufheben, an deren Stelle vorgenannter Artikel 1 tritt.

Zu Art 2 § 2

Die Aufhebung der Anlage der Entschädigungssatzung folgt aus der Neuregelung der Fraktionsfinanzierung nach Artikel 1

Zu Art. 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den Beginn der Wahlperiode 2024 bis 2029 festgelegt.

Anlage:

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen des Kreistages und zur Änderung der Entschädigungssatzung